

# Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.11

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 287

Breitbandversorgung im  
ländlichen Raum  
Nichtförmliches Interessenbekundungs-  
verfahren des Landkreises Gifhorn  
(Vorhabengebiet I) 289

Breitbandversorgung im  
ländlichen Raum  
Nichtförmliches Interessenbekundungs-  
verfahren des Landkreises Gifhorn  
(Vorhabengebiet II) 292

Breitbandversorgung im  
ländlichen Raum  
Nichtförmliches Interessenbekundungs-  
verfahren des Landkreises Gifhorn  
(Vorhabengebiet III) 296

Umweltverträglichkeitsvorprüfung  
für die Umgestaltung einer Teichanlage  
in Vorhop 299

Jahresabschluss 2010 der Ferngas  
Aller-Ise GmbH Gifhorn 299

### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

#### STADT GIFHORN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 35 „Zur Laage IV“,  
1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift,  
Ortschaft Gamsen 300

STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Achterstraße“, 2. Änderung, in der Ortschaft Rade	302
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Örtliche Bauvorschrift Erholungsgebiet Tankumsee, 1. Änderung	303
Gemeinde Isenbüttel	siehe Gemeinde Calberlah	303
Gemeinde Wasbüttel	Vergnügungssteuersatzung	304
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	---	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Beregnungsverband Dieckhorst	Satzungsänderung	309
------------------------------	------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gifhorn  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 22.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	202.407.550,00		3.146.800,00	199.260.750,00
ordentliche Aufwendungen	202.407.550,00		3.146.800,00	199.260.750,00
außerordentliche Erträge	1.345.600,00	115.000,00		1.460.600,00
außerordentliche Aufwendungen	1.345.600,00	115.000,00		1.460.600,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.881.500,00	2.147.600,00	210.800,00	190.818.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.635.400,00		467.700,00	189.167.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.244.000,00	1.158.600,00		30.402.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.641.500,00	4.033.100,00		31.674.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.272.000,00		1.272.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.372.000,00		71.400,00	4.300.600,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	218.125.500,00	3.306.200,00	2.462.200,00	222.492.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	221.648.900,00	4.033.100,00	539.100,00	225.142.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.272.000 Euro erhöht und damit auf 1.272.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert:

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für die Befugnis der Landrätin, unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 NGO zuzustimmen, wird nicht verändert.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird nicht geändert.

Gifhorn, den 22.06.2011

Marion Lau  
Landrätin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302/151 (2011) am 10.08.2011 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 01.09.2011 bis einschließlich 09.09.2011 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 öffentlich aus.

Gifhorn, den 12.08.2011

Die Landrätin  
In Vertretung

Alsleben

---

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM**  
**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des**  
**Landkreises Gifhorn**  
**(Vorhabengebiet I)**

**1. Kommunale Gebietskörperschaft**

**1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Gifhorn  
Abteilung Wirtschaftsförderung  
Herr Jens Wurthmann  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn  
Telefon: 05371-82479  
E-Mail: [jens.wurthmann@gifhorn.de](mailto:jens.wurthmann@gifhorn.de)

**1.2 Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für den mit Breitband unterversorgten Ortsteil Eischott in der Gemeinde Rühren.

**2. Gegenstand der Dienstleistung**

**2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Rühren bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücke mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung sowie nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Kommune behält sich eine Vergabe vor.

Das einzureichende Angebot muss sich beziehen auf den Ortsteil Eischott:

1. Eischott (714 Einwohner, 238 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 6 landwirtschaftl. Betriebe).

Ergänzende Unterlagen zur Lage des Ortsteiles, der Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche können zur Verfügung gestellt werden.

## 2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die abgegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Das Angebot soll sich auf den gesamten Ortsteil Eischott beziehen. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Kommune eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2012 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Die Kommune behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten**

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Rühren bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 26.9.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Gemeinde Rühren behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

### **4. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region kann angefordert werden und ist zudem auf der Internetpräsenz des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

## 5. Weiteres Verfahren

### 5.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

### 5.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

26.09.2011 um 16:00 Uhr.

Gifhorn, 12.08.2011

Die Landrätin  
Im Auftrage

Loos

---

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM**  
**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des**  
**Landkreises Gifhorn**  
**(Vorhabengebiet II)**

## 1. Kommunale Gebietskörperschaft

### 1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn  
Abteilung Wirtschaftsförderung  
Herr Jens Wurthmann  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn  
Telefon: 05371-82479  
E-Mail: [jens.wurthmann@gifhorn.de](mailto:jens.wurthmann@gifhorn.de)

### 1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Ortsteile Bechtsbüttel, Gravenhorst, Ohnhorst, Wedelheine und Wedesbüttel in der Gemeinde Meine

## **2. Gegenstand der Dienstleistung**

### **2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Meine bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung sowie nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Kommune behält sich eine Vergabe vor.

Wir weisen hin auf die Erforderlichkeit von fünf getrennten Angeboten für die Ortsteile

1. **Bechtsbüttel** (562 Einwohner, 240 Haushalte, 32 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe),
2. **Gravenhorst** (310 Einwohner, 120 Haushalte, 1 gewerbl. Betrieb, 2 landwirtschaftl. Betriebe),
3. **Ohnhorst** (101 Einwohner, 45 Haushalte, 6 gewerbl. Betriebe, 5 landwirtschaftl. Betriebe),
4. **Wedelheine** (921 Einwohner, 350 Haushalte, 45 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe),
5. **Wedesbüttel** (522, Einwohner, 230 Haushalte, 24 gewerbl. Betriebe, 2 landwirtschaftl. Betriebe)

sowie

um die Abgabe eines zusammenfassenden Angebots, das alle fünf Ortsteile umfasst.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage beigelegt.

### **2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung**

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die abgegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350, zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2012 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Die Kommune behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten**

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Meine bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.

2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 26.9.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Gemeinde Meine behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

#### **4. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

#### **5. Weiteres Verfahren**

##### **5.1 Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

##### **5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

26.09.2011 um 16:00 Uhr.

Gifhorn, 12.08.2011

Die Landrätin  
Im Auftrage

Loos

---

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM**  
**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des**  
**Landkreises Gifhorn**  
**(Vorhabengebiet III)**

**1. Kommunale Gebietskörperschaft**

**1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Gifhorn  
Abteilung Wirtschaftsförderung  
Herr Jens Wurthmann  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn  
Telefon: 05371-82479  
E-Mail: [jens.wurthmann@gifhorn.de](mailto:jens.wurthmann@gifhorn.de)

**1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche Bergfeld (Gemeinde Bergfeld), Kaiserwinkel (Gemeinde Parsau), Wiswedel und Zicherie (Flecken Brome).

**2. Gegenstand der Dienstleistung**

**2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Gifhorn und das Vorhabengebiet bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG – freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung – sowie nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Das Vorhabengebiet behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um die Abgabe von vier getrennten Angeboten für die Ortsteile

1. **Bergfeld** (935 Einwohner, 350 Haushalte, 35 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe),
2. **Kaiserwinkel** (101 Einwohner, 40 Haushalte, 0 gewerbl. Betrieb, 6 landwirtschaftl. Betriebe),
3. **Wiswedel** (100 Einwohner, 50 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 3 landwirtschaftl. Betriebe),
4. **Zicherie** (253 Einwohner, 115 Haushalte, 14 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)

sowie

um die Abgabe eines zusammenfassenden Angebots, das alle vier Ortsteile umfasst.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche können angefordert werden.

## 2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die abgegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile, insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche, ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350, zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2012 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Das Vorhabengebiet behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

## 3. Abgrenzung zu LTE Ausbauprojekten

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und das Vorhabengebiet bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 04.10.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Das Vorhabengebiet behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

#### **4. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

## **5. Weiteres Verfahren**

### **5.1 Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

### **5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

04.10.2011 um 16:00 Uhr.

Gifhorn, 19.08.2011

Die Landrätin  
Im Auftrage

Loos

---

### **Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Umgestaltung einer Teichanlage in Vorhop**

Herrn Bernd Behrens beantragt mit Planunterlagen vom 30.06.2011 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung einer vorhandenen Teichanlage in der Gemarkung Vorhop, Flur 3, Flurstück 14/12.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 16.08.2011

Im Auftrage  
Wiedenroth

---

### **Jahresabschluss 2010 der Ferngas Aller-Ise GmbH, Gifhorn**

Die Gesellschafterversammlung hat am 05.07.2011 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von EUR 132,79 zuzüglich eines Gewinnvortrages von EUR 3.906,96 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 -Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn erteilt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt folgenden Vermerk gemäß § 28 Abs. 2 EigenbetriebsVO a. F. (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79):

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Ferngas Aller-Ise GmbH zum 31.12.2010 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Eine aktive Geschäftstätigkeit ist im Jahr 2010 nicht ausgeführt worden. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität gaben zu Beanstandungen keinen Anlass. Im Geschäftsjahr 2011 erfolgt eine Umbenennung in SchulsanierungsGmbH.

Gifhorn, den 08.08.2011

Fachbereich 2  
-Rechnungsprüfung-  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

gez. Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ferngas Aller-Ise GmbH Gifhorn, liegen vom 06.09. bis 12.09.2011 beim Landkreises Gifhorn - Abteilung 10.1 - Kämmerei -, Kreishaus I, Zimmer 209, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gifhorn, den 29.08.2011

Marion Lau  
Die Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2011 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 35 „Zur Laage IV“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 310 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder Ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 17. August 2011

Birth (L. S.)  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 28.07.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Achterstraße" in der Ortschaft Rade als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 311 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 18.08.2011

Ridder  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Örtliche Bauvorschrift Erholungsgebiet Tankumsee, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 und der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 11.05.2011 die "Örtliche Bauvorschrift Erholungsgebiet Tankumsee, 1. Änderung" als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der "Örtlichen Bauvorschrift" ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die "Örtliche Bauvorschrift" in Kraft.

Die "Örtliche Bauvorschrift" kann im Rathaus der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, oder bei der Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 7, 38547 Calberlah, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bei der Gemeinde Isenbüttel bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8871 oder 2949 und bei der Gemeinde Calberlah unter der Durchwahl 05374/1246 vereinbaren. Über den Inhalt der "ÖBV" kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 312 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Calberlah, den 19.07.2011

Isenbüttel, 19.07.2011

Gemeinde Calberlah  
Der Bürgermeister

Gemeinde Isenbüttel  
Der Bürgermeister

(L. S.)

(L. S.)

Gese

Zimmermann

---

### **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2011 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung vom 19.07.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Wasbüttel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
2. Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

#### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;

3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 Euro angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 6 Steuersätze**

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |
| b) sonstigen Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 30,00 Euro  |
| c) Musikautomaten  | 15,00 Euro  |
| d) PC-Bildschirmplätzen  | 15,00 Euro  |

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

## **§ 8 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 9 Besteuerungsverfahren**

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wasbüttel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezahlte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Gemeinde Wasbüttel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 10 Fälligkeit**

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## **§ 12 Steueraufsicht**

(1) Die Gemeinde Wasbüttel ist zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen berechtigt, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Wasbüttel behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO vor.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Wasbüttel unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, welche für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wasbüttel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wasbüttel erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 11 Absatz 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten bzw. Veränderungen des Gerätebestands nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Wasbüttel, den 19. Juli 2011

Lau

Bürgermeister

(L. S.)

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Dieckhorst**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Dieckhorst hat am 13.01.2010 die Änderung des § 26 seiner Satzung vom 01.01.1993 beschlossen:

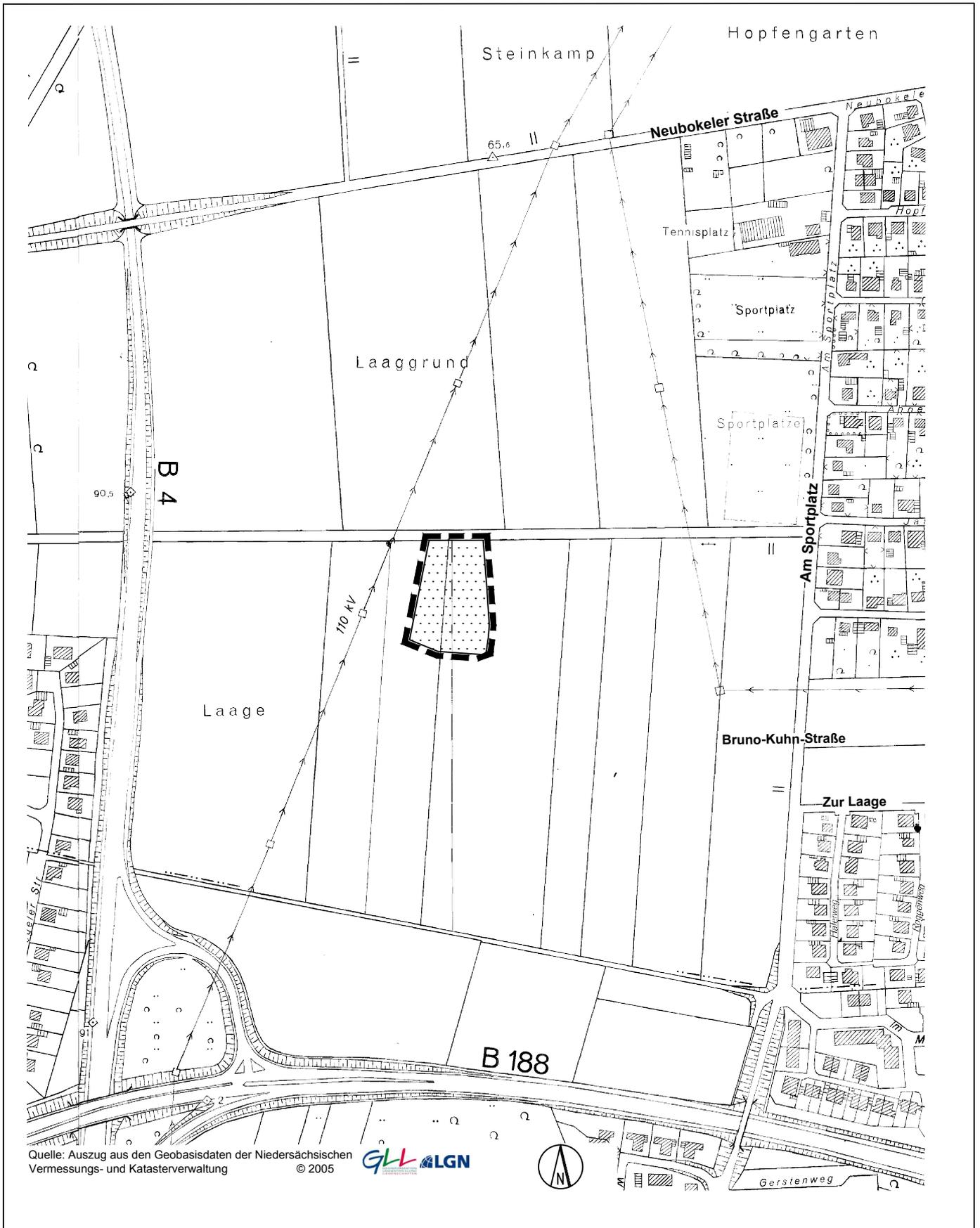
„§ 26 erhält folgenden neuen Absatz 3:

3. Die Zahlung offener Forderungen wird, soweit nötig, angemahnt. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5,- € erhoben.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

---



Bebauungsplan Nr. 35  
 "Zur Laage IV", 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift  
 Ortschaft Gamsen

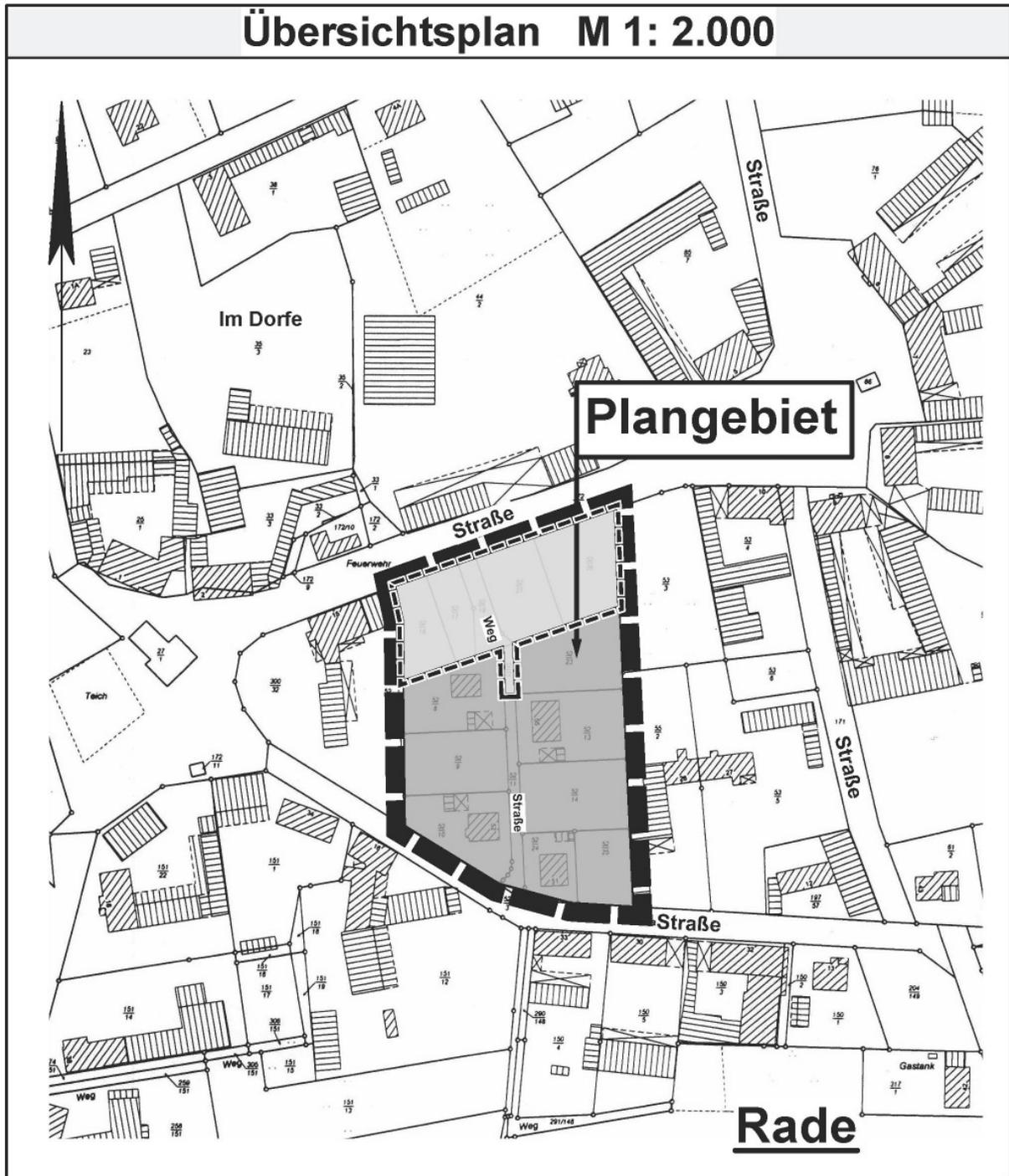


**Stadt Gifhorn**  
 Fachbereich Planung und Bauordnung



**Geltungsbereich**

Übersichtskarte

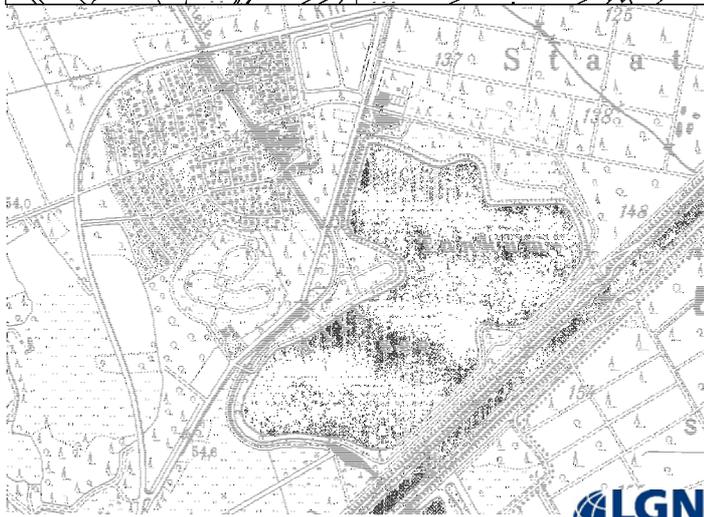
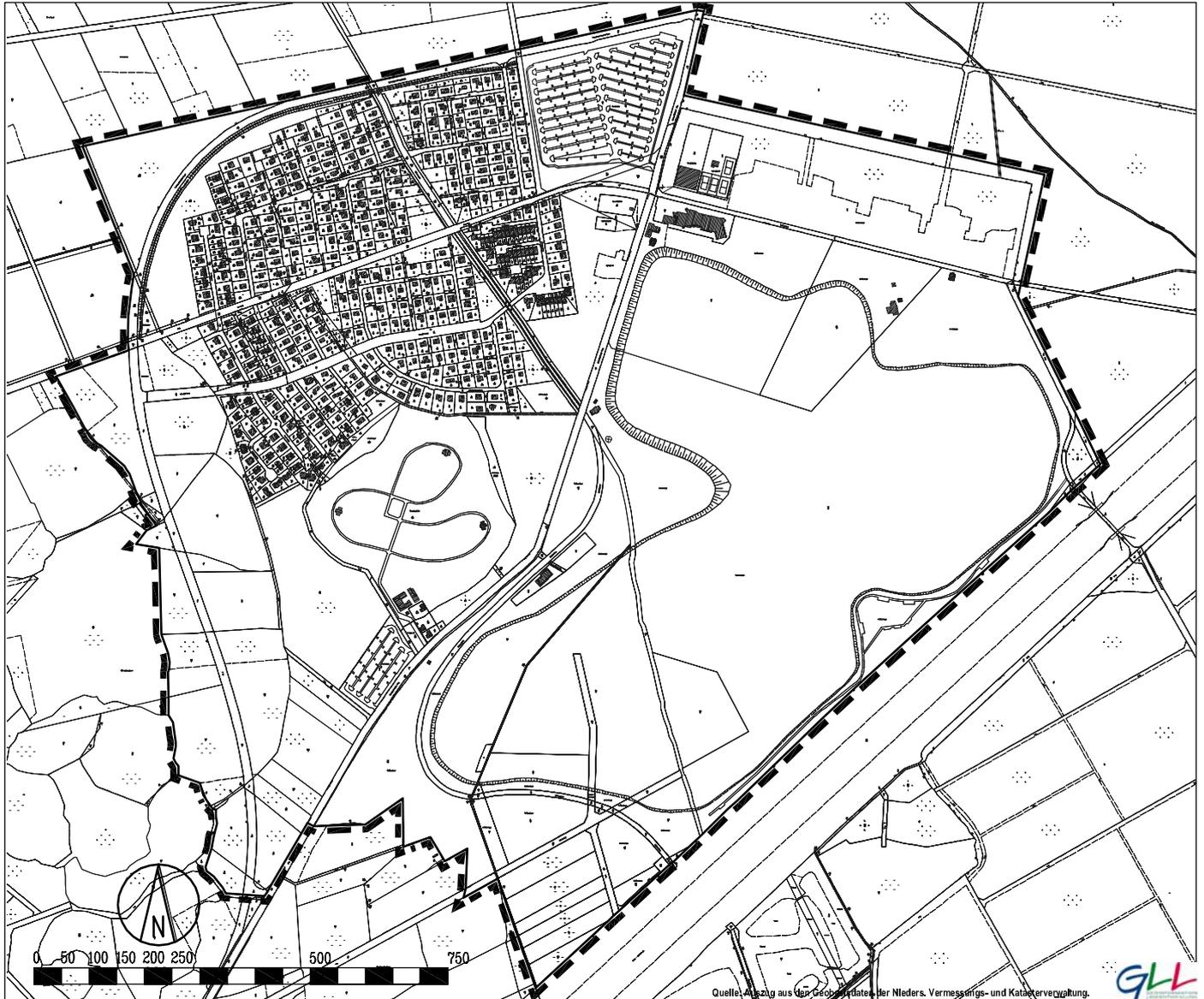


# Örtliche Bauvorschrift

## Erholungsgebiet Tankumsee - Neufassung

### 1. Änderung

#### Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Tankumsees, südöstlich der K 117, wie dargestellt.